



Vereinsatzung

ruhrmobil-E - Verein zur Förderung der Elektromobilität

Präambel

Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten und damit insbesondere zur Reduktion von Emissionen beizutragen. Der Verein setzt dabei aus folgenden Gründen auf die Elektromobilität: Der verstärkte Einsatz von Elektrofahrzeugen ist bislang die einzig absehbare Option, regenerative Energie für individuelle Mobilität zu nutzen und den CO₂ Ausstoß im Verkehrsbereich deutlich und nachhaltig zu verringern. Zudem werden durch die Substitution von herkömmlichen Verbrennungs- mit Elektrofahrzeugen Feinstaub- und Lärmemissionen des Individualverkehrs wesentlich reduziert.

Das Thema Elektromobilität umfasst sowohl die Entwicklung von Elektrofahrzeugen (Autos, Zweiräder, Motorroller) als auch die zugehörige Infrastruktur (etwa Technik und Standorte für Ladepunkte oder Auswirkungen auf das Niederspannungsnetz). Ohne das Verständnis der umweltpolitischen Bedeutung und dadurch eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft, ist jedoch der Schritt zu einem nennenswerten Anteil von Elektrofahrzeugen nicht zu schaffen.

Daher hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, die vorgenannten Themen den Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen und wissenschaftliche Forschungsergebnisse in diesem Bereich zu vermitteln. Hierzu ist etwa geplant, Informationsveranstaltungen durchzuführen und den Einsatz von Elektrofahrzeugen u. a. durch Car-Sharing oder Demonstrationsprojekte zu unterstützen. Zudem soll der Verein den Netzwerkgedanken fördern und die verschiedenen Interessenten im Bereich der Elektromobilität bündeln. Insoweit soll ein Beitrag zum Wissenstransfer zwischen einzelnen Akteuren im Bereich der Elektromobilität sowie der Öffentlichkeit geleistet werden.

Der Verein möchte also ein Forum für Themen der Elektromobilität bilden, um durch vielfältige Aktionen das Klima und die Umwelt zu schützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ruhrmobil-E - Verein zur Förderung der Elektromobilität.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung sowie unabhängige Information im Bereich der Elektromobilität und anderer umweltverträglicher Mobilitätskonzepte und Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse,
 - b) Gewinnung von Informationen zur alltagstauglichen Elektromobilität und zu anderen umweltverträglichen Mobilitätskonzepten, insbesondere über Möglichkeiten sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen des Einsatzes von Elektrofahrzeugen allgemein und in der Region Ruhr,
 - c) Schaffung von Marktakzeptanz, Markteinführung und Marktdurchdringung, z. B. mittels Information und unabhängiger Beratung.

Die vorgenannten Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig und in gleichem Umfang verwirklicht werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Vereins und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern.
- (2) Der Vorstand kann auch natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften als außerordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder aufnehmen bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft als solche benennen. Für die Aufnahme bzw. Benennung als außerordentliches Mitglied bedarf es keiner besonderen Voraussetzungen. Als Ehrenmitglied kann aufgenommen bzw. benannt werden, wer sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat. Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, gelten die Regelungen, welche in dieser Satzung für Mitglieder getroffen wurden, für außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder in gleicher Weise.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu senden.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch bzw. ein Anspruch auf Benennung zum außerordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme bzw. Benennung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Benennung von Mitgliedern auf die Geschäftsführung zu übertragen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag bzw.

die Benennung ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die es auf Grund seiner Vereinszugehörigkeit erhält, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Erlöschen bzw. Auflösung, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder möglich. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen gröblich verletzt, insbesondere, wenn es mit seinen auf Grund dieser Satzung entstandenen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist und die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses begleicht. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung gemäß einer von ihr zu bestimmenden Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der in § 10 Abs. 1 dieser Satzung vorgesehenen Kategorien gestaffelt.

(2) Der Jahresbeitrag wird mit der schriftlichen Anforderung des Vorstandes fällig. Er ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von jeglicher Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) die Geschäftsführung, sofern sie von dem Vorstand bestellt wird
- (4) sowie der Beirat, sofern er vom Vorstand bestellt wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht auf Vertretung im Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Vorstandsmitglieder haben Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstand bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

(7) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Bestellung der Geschäftsführung (§ 11) und des Beirates (§ 12) befugt. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften:

- a) Vornahme von Investitionen, sofern sie über eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze hinausgehen;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) Aufnahme von Krediten oberhalb einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Obergrenze;
- d) Gewährung von Darlehen und Krediten oberhalb einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Obergrenze;
- e) Wechselbegebungen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen;
- f) Abschluss von Verträgen, deren jeweiliger Geschäftswert eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze übersteigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 lit. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festlegung der Beitragsordnung
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufung abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:
- a) natürliche Personen haben eine Stimme,
 - b) kleine Unternehmen/juristische Personen bis zu 10 Mitarbeitern haben eine Stimme,
 - c) mittlere Unternehmen/juristische Personen von 11 bis 50 Mitarbeitern haben zwei Stimmen,
 - d) große Unternehmen/juristische Personen über 50 Mitarbeitern haben drei Stimmen
 - e) außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht,
 - f) Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

(2) Die Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung werden entsprechend der unter Abs. 1 genannten Kategorien gestaffelt. Zahlen Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, der einer höheren Kategorie entspricht, so haben sie für die Dauer der Zahlung dieses erhöhten Mitgliedbeitrags die dieser Kategorie entsprechenden Stimmrechte. Jedes Mitglied hat jedoch maximal 3 Stimmen. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht zulässig.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Hauptgeschäftsführer ernannt werden. Die Geschäftsführung bearbeitet die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung - einschließlich ihrer Zeichnungsbefugnis – werden in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes zu allen Geschäften befugt, die der Betrieb der Geschäftsstelle laufend mit sich bringt.

(3) Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung können vom Vorstand zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB für einen bestimmten Geschäftskreis bestellt werden. Die Bestellung ist im Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

(4) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Beirat einzuberufen. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise bestellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Förderung des Umweltschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.02.2010 errichtet.